

**Ordnung für die Prüfungen
im Doppeldiplom-Studiengang
Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
in Verbindung mit
dem Institut d'Etudes Politiques Lille
vom 6. August 1999**

INHALTSÜBERSICHT

A. Doppel-Diplomstudiengang

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung
- § 19 Erwerb von Leistungspunkten und Erteilung von Maluspunkten
- § 20 Klausurarbeiten, Seminarleistungen
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Freiversuche
- § 24 Mündliche Abschlußprüfung
- § 25 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung
- § 26 Nebenfach
- § 27 Bestehen der Diplomprüfung
- § 28 Nichtbestehen der Diplomprüfung, Wiederholung der Diplomprüfung
- § 29 Zusatzfächer
- § 30 Internationale Vereinbarungen
- § 31 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 32 Urkunde

B. Schlußbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Prüfung

§ 34 Aberkennung des Diplomgrades

§ 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

A. Doppeldiplomstudiengang

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Diplomstudiengangs Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Sozialwissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Sozialwissenschaftler", Fachrichtung Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien), abgekürzt Dipl.-Soz.Wiss. Die Verleihung des Diplomgrades schließt die Verleihung des Diploms des Institut d'Etudes Politiques Lille mit ein.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern (oder zwei Studienjahren) und ein Hauptstudium von vier Semestern (oder zwei Studienjahren). Das erste Jahr des Grundstudiums wird am IEP Lille absolviert, das zweite am Institut für Politikwissenschaft der WWU. Das erste Jahr des Hauptstudiums wird am IEP Lille absolviert, das zweite wiederum am Institut für Politikwissenschaft der WWU.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) wird durch den Anhang zur Prüfungsordnung festgelegt. Er beträgt

- im ersten Studienjahr etwa 45 SWS,
- im zweiten Studienjahr etwa 45 SWS,

- im dritten Studienjahr etwa 45 SWS,
- im vierten Studienjahr etwa 20 SWS,
- insgesamt etwa 155 SWS.

In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(4) Während des Studiums sollen Praktika von insgesamt mindestens sechs Wochen in Tätigkeitsfeldern mit europapolitischem Bezug abgeleistet werden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. Sie wird studienbegleitend nach den Grundsätzen des Leistungspunktsystems abgelegt und soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß § 18 (3), der Diplomarbeit und einer mündlichen Abschlußprüfung (Verteidigung der Diplomarbeit) und beruht ebenfalls auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Diplomprüfung soll im achten Fachsemester abgeschlossen werden; § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann auch vor Ablauf der Frist von Absatz 1 Satz 3, die Diplomprüfung vor Ablauf der Frist von Absatz 2 Satz 3 abgelegt werden, sofern die erforderlichen Nachweise, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte früher erbracht werden.

(4) Die Meldungen zu den Prüfungen und Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß gibt die Frist rechtzeitig vor Fristbeginn durch Aushang bekannt.

(5) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier hauptamtlich am Institut für Politikwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Er kann bis zur gleichen Anzahl von Mitgliedern durch Angehörige des IEP Lille mit beratender Stimme ergänzt werden. Die Amtszeit der

Professoren/Professorinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bestellt im Einvernehmen mit den Vorständen des Instituts für Politikwissenschaft und des IEP Lille auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuß gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen). Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) um (zur) Prüfer(in) darf nur bestellt werden, wer Professor(in) im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) UG NW, Hochschuldozent(in) im Sinne von § 53a UG NW, außerplanmäßige(r) Professor(in) im Sinne von § 54 Abs. 1 UG NW, Honorarprofessor(in) im Sinne von § 54 Abs. 2 UG NW oder habilitierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) ist und, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt hat. Darüber hinaus können, soweit es für die ordnungsmäßige, insbesondere die rechtzeitige Abnahme von Prüfungen erforderlich ist, auch entpflichtete und ausgeschiedene Professoren/Professorinnen im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) UG NW sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben i. S. v. § 55 UG NW und Lehrbeauftragte i. S. v. § 56 UG NW zu Prüfern bestellt werden. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung können auch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) und akademische Räte/Rätinnen zu Prüfern bestellt werden. Auf hauptberuflich am IEP Lille tätige Professorinnen/ Professoren bzw. wiss. Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Zum/zur Beisitzer(in) darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Politikwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der/die Beisitzer(in) soll promoviert sein.

(4) Der/die Vorsitzende sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer(innen) für die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und diejenigen der Diplomprüfung rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüfer(innen) benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe solcher Prüfer(innen) mit einer Frist von weniger als zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, kann sich der Kandidat/die Kandidatin hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen und ohne Anrechnung auf seine/ihre Studiendauer auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen.

(5) Für die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz

gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Studienzeiten am IEP Lille sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Er kann die Feststellung der/ dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Leistungspunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zugeordnet. Anrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 sind nur bis zu einem Viertel aller zum Bestehen der Diplomprüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich; mindestens drei Viertel aller gemäß § 25 erforderlichen Leistungspunkte müssen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und/ oder am Institut d'Etudes Politiques Lille erworben worden sein.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Sozialwissenschaften erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG NW die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die angerechneten Leistungen als "bestanden" gewertet; die Leistungen und die zugehörigen Leistungspunkte werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.

(9) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müßte. Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch die Vorlage des Studienbuchs der Hochschule erbracht, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde. Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an der anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise erbracht. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule vorzulegen, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden; aus ihr muß sich ergeben,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Anzahl der Versuche, die der Kandidat/die Kandidatin benötigte, um die Prüfung zu bestehen,
4. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,
6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Studierende des IEP Lille sind von diesen Anforderungen befreit.

§ 7 Durchführung der studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) In jedem Semester setzt der Prüfungsausschuß einen Termin für Klausurarbeiten an.

(3) Der/die Kandidat(in) soll unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen die jeweiligen Klausurarbeiten anfertigen, damit die in § 3 genannten Fristen eingehalten werden können.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens 6 Wochen bekanntzugeben; hiervon kann nur durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Klausurarbeiten unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuß für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

(5) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat(in) über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin

und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

(7) Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern der/die Kandidat(in) nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekanntgegeben. Zuhörer gemäß Absatz 7 sind dabei ausgeschlossen.

(9) Macht ein(e) Kandidat(in) durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbrachten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich entsprechend Absatz 1 als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten, die in den gemäß § 13 Abs. 3 zum Grundstudium gehörenden Prüfungsleistungen erzielt worden sind. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten, die der Kandidat/die Kandidatin in den zugehörigen Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gemäß § 19 Abs. 3 erzielt hat. 2Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei der Ermittlung der Gesamtnote gilt für die Umrechnung französischer Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung folgender Schlüssel:

16,0 = 1,0	15,0 = 1,4	14,0 = 1,8
15,9 = 1,0	14,9 = 1,4	13,9 = 1,8
15,8 = 1,1	14,8 = 1,5	13,8 = 1,9
15,7 = 1,1	14,7 = 1,5	13,7 = 1,9
15,6 = 1,2	14,6 = 1,6	13,6 = 2,0
15,5 = 1,2	14,5 = 1,6	13,5 = 2,0
15,4 = 1,3	14,4 = 1,6	13,4 = 2,0
15,3 = 1,3	14,3 = 1,7	13,3 = 2,1
15,2 = 1,2	14,2 = 1,7	13,2 = 2,1
15,2 = 1,1	14,1 = 1,8	13,1 = 2,2

13,0 = 2,2	12,0 = 2,6	11,0 = 3,0
12,9 = 2,2	11,9 = 2,6	10,9 = 3,1
12,8 = 2,3	11,8 = 2,7	10,8 = 3,2
12,7 = 2,3	11,7 = 2,7	10,7 = 3,3
12,6 = 2,4	11,6 = 2,8	10,6 = 3,4
12,5 = 2,4	11,5 = 2,8	10,5 = 3,5
12,4 = 2,4	11,4 = 2,8	10,4 = 3,6
12,3 = 2,5	11,3 = 2,9	10,3 = 3,7
12,2 = 2,5	11,2 = 2,9	10,2 = 3,8
12,1 = 2,6	11,1 = 3,0	10,1 = 3,9

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe das Thema der Diplomarbeit nicht spätestens 8 Wochen nach dem vom Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 3 festgelegten Ausgabetermin entgegengenommen hat. Satz 1 gilt außerdem entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Der Kandidat/die Kandidatin verliert das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuß darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; außerdem geht das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 24 verloren. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß das Recht zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, daß von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß geltend gemacht werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluß des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) Nach Abschluß eines Prüfungstermins wird den Kandidaten/Kandidatinnen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die

darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt, oder bei Aufnahme des Studiums das Baccalauréat des dem Jahr der Aufnahme des Studiums entsprechenden Jahrgangs oder des Vorjahres-Jahrgangs besaß, und die weiteren Voraussetzungen für die Einschreibung am Institut d'Etudes Politiques Lille erfüllt,
2. am Institut d'Etudes Politiques Lille und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
3. die Diplom-Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung, die Diplomprüfung, die Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zu einer als Blockprüfung abgenommenen Diplom-Vorprüfung oder vergleichbaren Prüfung für einen politikwissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 1 erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung hat innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Frist gemäß § 3 Abs. 4 schriftlich zu erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des bisherigen Bildungsgangs,
2. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Prüfung zum Bachelor, eine Prüfung zum Master oder eine vergleichbare Prüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1 Nr. 3) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zu einer als Blockprüfung abge-

nommenen Diplom-Vorprüfung oder vergleichbaren Prüfung für einen politikwissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 4).

(3) Ist die Beibringung einer nach Absatz 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(4) Die Tatsache, daß die Diplom-Vorprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung eine gesonderte Anmeldung zur Prüfung (Meldung) erforderlich. Jede Anmeldung nach Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann durch schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag rückgängig gemacht werden, für den die erste Prüfungsleistung des betreffenden Prüfungstermins angesetzt ist. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuß für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.

§12 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 dessen Vorsitzende(r).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. dem Antrag auf Zulassung die nach § 11 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigelegt sind.
3. der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 gestellt wurde.

Wird die Zulassung versagt, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Prüfung in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 13 Abs. 3) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieser Prüfung zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 15 nicht entgegenstehen; Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet; eine mündliche Ergänzungsprüfung gilt dabei als Wiederholung.

(4) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Meldung gemäß § 11 Abs. 4, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Meldung hat innerhalb der durch Aushang bekanntgemachten Fristen gemäß § 3 Abs. 4 jeweils für diejenigen Prüfungsleistungen zu erfolgen, die am Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erbracht werden sollen.

§ 13 Ziel, Umfang und Struktur der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung beendet das Grundstudium. 2Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Politikwissenschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung im Hauptfach erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer, in denen die im einzelnen genannten SWS zu studieren und Leistungspunkte zu erwerben sind:

- Grundlagen der Politikwissenschaft (26 SWS, 32 Leistungspunkte)
- Vergleichende Regierungs- und Verwaltungslehre (unter besonderer Berücksichtigung der politischen und Verwaltungssysteme Deutschlands und Frankreichs); dabei sollen französische Studierende einen deutschlandbezogenen Schwerpunkt, deutsche Studierende einen frankreichbezogenen Schwerpunkt setzen (24 SWS, 39 Leistungspunkte)
- Internationale Beziehungen (6 SWS, 12 Leistungspunkte)
- Europastudien (8 SWS, 14 Leistungspunkte)
- Fachterminologie der Sozialwissenschaften (12 SWS, 20 Leistungspunkte).

Sie wird studienbegleitend nach dem Leistungspunktsystem abgenommen. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Im einzelnen werden den genannten Prüfungsfächern folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der ersten beiden Studienjahre zugeordnet:

1. Grundlagen der Politikwissenschaft

a. Pflichtveranstaltungen

im ersten Studienjahr am IEP Lille

Allgemeine Geschichte 4 SWS 4 LP

Geschichte der politischen Ideen 3 SWS 3 LP

Politische Ökonomie 4 SWS 4 LP

Einführung in die EDV 15 SWS (Blockseminar zu Studienbeginn)

Pflichtkurs in Sport 2 SWS 1 LP

im zweiten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

Grundkurs I: Einführung in die

Politikwissenschaft 4 SWS 6 LP

b. Wahlpflichtveranstaltungen (zur Auswahl nach Maßgabe des Lehrangebots in den Prüfungsfächern)

im ersten Studienjahr am IEP Lille

Seminar: Politische Ökonomie in Europa 3 SWS 6 LP

im zweiten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

Zwei Kurse/Übungen im Bereich Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und/oder EDV im Umfang von je 2 SWS nach Maßgabe des entsprechenden Lehrangebots im Haupt-

fach Politikwissenschaft; für diese beiden Kurse/Übungen werden insgesamt 8 Leistungspunkte vergeben.

1. Vergleichende Regierungs- und Verwaltungslehre

a. Pflichtveranstaltungen

im ersten Studienjahr am IEP Lille

Politische Institutionen 4 SWS 4 LP

Einführung in das Recht 2 SWS 2 LP

Verfassungsrechtliche Grundlagen und politische Strukturen Europas 3 SWS 3 LP

im zweiten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

Grundkurs II: Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland 4 SWS 6 LP

Grundkurs IV: Einführung in den Vergleich politischer Systeme 4 SWS 6 LP

b. Wahlpflichtveranstaltungen

im ersten Studienjahr am IEP Lille

Seminar: Politische Institutionenlehre 3 SWS 6 LP

im zweiten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

ein Seminar zur Vergleichenden Politikwissenschaft 2 SWS 6 LP

Ein Seminar zur Politik und Verwaltung in Deutschland 2 SWS 6 LP

1. Internationale Beziehungen

a. Pflichtveranstaltung

im zweiten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

Grundkurs III: Einführung in die internationalen Beziehungen 4 SWS 6 LP

b. Wahlpflichtveranstaltung

im zweiten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

ein Seminar zu den Internationalen Beziehungen 2 SWS 6 LP

1. Europastudien

a. Pflichtveranstaltung

im ersten Studienjahr am IEP Lille

Gesellschaft und Raum in der Entwicklung Europas 2 SWS 2 LP

b. Wahlpflichtveranstaltungen

im ersten Studienjahr am IEP Lille

Seminar: Gesellschaft und politische Kultur Europas 3 SWS 6 LP

Seminar: Deutsch-Französische Beziehungen seit 1949 3 SWS 6 LP

1. Fachterminologie der Sozialwissenschaften

Pflichtveranstaltungen

im ersten Studienjahr am IEP Lille

Französischkurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften (für deutsche Studierende) 4 SWS 7 LP

Deutschkurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften (für französische Studierende) 4 SWS 7 LP

Englischkurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften 4 SWS 6 LP

im zweiten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

Kurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften in Französisch (für deutsche Studierende) 4 SWS 7 LP

Kurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften in Deutsch (für französische Studierende) 4 SWS 7 LP

(3) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Absatz 2 werden geteilt und mit Leistungspunkten für die in Absatz 2 aufgeführten Veranstaltungen der ersten beiden Studienjahre belegt.

(4) Die Diplom-Vorprüfung im sozialwissenschaftlichen oder einem anderen Nebenfach gem. § 26 (1) Satz 2 besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, für die mindestens 15 Leistungspunkte nach näherer Maßgabe der jeweiligen Studienordnung erbracht werden müssen.

§ 14 Form und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend durch Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten/Hausarbeiten, eine Reihe kleinerer, in Folge zu erledigender (Projekt-) Arbeiten oder mündliche Prüfungen erbracht.

Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gem. § 66 Abs. 1 UG NW ersetzt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung im Hauptfach ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten in allen Prüfungsfächern gemäß § 13 Abs. 2 die geforderten 117 Leistungspunkte erworben worden sind.

(3) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach gemäß § 26 ist bestanden, wenn innerhalb der in § 15 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten die den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums nach näherer Maßgabe der jeweiligen Studienordnung zugeordneten Leistungspunkte, mindestens aber 15 Leistungspunkte erworben worden sind.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt; für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden keine Leistungspunkte vergeben. Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung ist nur in dem unmittelbar folgenden Prüfungstermin und nur von bis zu höchstens drei Prüfungsleistungen möglich.

(3) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten eine Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Auf die Pflichtkurse in Sport findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 16 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses, ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er hat auch darüber Auskunft zu geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung(en) wiederholt werden kann (können). Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplom-Vorprüfung soll der Bescheid auch auf das Antragsrecht gemäß Absatz 3 verweisen.

(3) Hat jemand die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangswechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigung gemäß Absatz 3 sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bei Aufnahme des Studiums das Baccalauréat des dem Jahr der Aufnahme des Studiums entsprechenden Jahrgangs oder des Vorjahres-Jahrgangs besaß,

2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder eine nach § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht und gegebenenfalls nachträgliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
3. zum Zeitpunkt der Meldung zur Diplomprüfung am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
4. die Diplomprüfung, die Magisterprüfung, die Prüfung zum Master, die Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
5. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen politikwissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung erteilt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich an den Prüfungsausschuß zu erfolgen. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das erste Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. Wer sein Studium im Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu einem Zeitpunkt aufnimmt, in dem er die Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden hat, soll den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zum nächstmöglichen Termin nach der Einschreibung stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des Bildungsgangs,
3. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
4. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
5. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplomprüfung, eine Magisterprüfung, eine Prüfung zum Master, eine Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1 Nr. 4) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen politikwissenschaftlichen Studiengang (Schwerpunkt: Europastudien) an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 5).

(4) Ist die Beibringung einer nach Absatz 3 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.

(5) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt und/oder die gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen auch nach Ausschöpfung der Möglichkeit von Absatz 4 unvollständig oder wurde der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 gestellt, so ist die Zulassung zu versagen. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzung (Diplom-Vorprüfung oder als gleichwertig angerechnete Prüfung und ggf. nachträglich erbrachte Prüfungsleistungen) erfüllt, kann der/die Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, die es ihm/ihr ermöglicht, Prüfungsleistungen zu solchen Veranstaltungen des 5. bis 8. Fachsemesters zu erbringen, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind. Wer nur vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen ist, kann während dieser Zeit keine Freiversuche gemäß § 24 in Anspruch nehmen.

(7) Die Tatsache, daß die Diplomprüfung studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende Prüfungsleistung einen gesonderten Antrag auf Zulassung (Meldung) erforderlich. Jede Anmeldung gemäß Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. § 12 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Die Zulassung zur Erbringung von Seminarleistungen als Prüfungsleistungen setzt die endgültige Zulassung zur Diplomprüfung sowie den Nachweis von mindestens 6 Leistungspunkten in dem Fach voraus, dem das Seminar zugeordnet ist.

(9) Die Zulassung zur Diplomarbeit setzt voraus, daß der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung bestanden, 14 Leistungspunkte in der französischen oder deutschen Fachterminologie der Sozialwissenschaften sowie 10 Leistungspunkte in der englischen Fachterminologie der Sozialwissenschaften, ferner 8 Leistungspunkte auf der Grundlage eines in einem Seminar vorgetragenen und verteidigten Referats sowie mindestens 16 Leistungspunkte in dem Prüfungsfach erworben hat, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll.

(10) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Diplomprüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Diplomprüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 18 Umfang, Prüfungsleistungen, Gegenstand und Struktur der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Haupt- und im Nebenfach, dem Praktikum, der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung im Hauptfach.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach sind in folgenden Prüfungsfächern zu erbringen, in denen mindestens die im einzelnen genannten SWS zu studieren und Leistungspunkte zu erwerben sind:

1. Vergleichende Regierungs- und Verwaltungslehre (23 SWS, 45 Leistungspunkte)
2. Internationale Beziehungen (9 SWS, 18 Leistungspunkte)

3. Europastudien (8 SWS, 18 Leistungspunkte)
4. Sozialwissenschaftliche Methodenlehre (8 SWS, 20 Leistungspunkte)
5. Fachterminologie der Sozialwissenschaften (8 SWS, 14 Leistungspunkte)

Im einzelnen werden den genannten Prüfungsfächern folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des dritten und vierten Studienjahres zugeordnet:

1. Vergleichende Regierungs- und Verwaltungslehre

a. Pflichtveranstaltungen

im dritten Studienjahr am IEP Lille

Politik und Verwaltung 2 SWS 2 LP

Politische Ökonomie 3 SWS 3 LP

Einführung in Politik, Verwaltung und öffentliche Institutionen Frankreichs 2 SWS 2LP

Politik und Gesellschaft in Frankreich 2 SWS 2 LP

b) Wahlpflichtveranstaltungen

im dritten Studienjahr am IEP Lille

Seminar: Große Autoren der französischen Literatur 3 SWS 6 LP

Seminar: Lektüre aktueller Veröffentlichungen zu Politik und Gesellschaft 3 SWS 6 LP

Drei weitere Seminare à 2 SWS zur Auswahl aus dem Programm des IEP Lille, soweit diese nicht den Internationalen Beziehungen oder Europastudien entnommen werden

im vierten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

(zur Auswahl der inhaltlichen Schwerpunkte nach Maßgabe des Lehrangebots)

Seminar zur vergleichenden Politikwissenschaft 2 SWS 8 LP

Seminar zu Politik und Verwaltung 2 SWS 8 LP

Seminar zum Öffentlichen Recht oder zur Geschichte der politischen Ideen oder zur Politischen Theorie 2 SWS 8 LP

2) Internationale Beziehungen

a) Pflichtveranstaltungen

im dritten Studienjahr am IEP Lille

Entwicklungen und Probleme der internationalen Politik 2 SWS 2 LP

b) Wahlpflichtveranstaltungen

im dritten Studienjahr am IEP Lille

Seminar: Ausgewählte Problemfelder der internationalen Beziehungen 3 SWS 6 LP

Drei weitere Seminare à 2 SWS aus dem Programm des IEP Lille, soweit diese nicht der Vergleichenden

Regierungs- und Verwaltungslehre oder den Europastudien entnommen werden 6 SWS 18 LP

im vierten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

Seminar zur internationalen Politik oder Europa-politik oder Entwicklungspolitik 2 SWS 8 LP

3) Europastudien

a) Pflichtveranstaltungen

im dritten Studienjahr am IEP Lille

Politik der Europäischen Union 2 SWS 2 LP

Politikfelder der Europäischen Union (Vertiefungskurs) 2 SWS 2 LP

b) Wahlpflichtveranstaltungen

im dritten Studienjahr am IEP Lille

drei weitere Seminare à 2 SWS aus dem Programm des IEP Lille, soweit diese nicht der Vergleichenden Regierungs- und Verwaltungslehre oder den Internationalen Beziehungen entnommen werden 6 SWS 18 LP

im vierten Studienjahr am Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

Seminar zur internationalen Politik oder Europa-politik oder Entwicklungspolitik 2 SWS 8 LP

4) Sozialwissenschaftliche Methodenlehre

Wahlpflichtveranstaltungen

im vierten Studienjahram Institut für Politikwissenschaft der WWU Münster

drei Kurse/Übungen à 2 SWS im Bereich Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und/oder EDV nach Maßgabe des entsprechenden Lehrangebots im Hauptfach Politikwissenschaft; für diese drei Kurse/Übungen werden insgesamt 12 Leistungspunkte vergeben. ein Vertiefungskurs zur sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Forschungskolloquium) 2 SWS 8 LP

5) Fachterminologie der Sozialwissenschaften

Pflichtveranstaltungen

im dritten Studienjahr am IEP Lille

Vertiefungskurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften in Französisch (für deutsche Studierende) 4 SWS 7 LP

Vertiefungskurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften in Deutsch (für französische Studierende) 4 SWS 7 LP

Vertiefungskurs zur Fachterminologie der Sozialwissenschaften in Englisch 4 SWS 7 LP

Ferner: Pflichtkurs in Sport 2 SWS 1 LP

Die deutschen Studierenden absolvieren nach dem dritten Studienjahr in Frankreich ihr sechs bis achtwöchiges Praktikum in der Zeit zwischen dem 15. Juni und 15. Oktober bei Verwaltungen, Unternehmen und anderen Einrichtungen. Die französischen Studierenden absolvieren nach dem dritten Studienjahr in Deutschland in der Zeit zwischen dem 15. Juli und dem 15. Oktober ihr sechs bis achtwöchiges Praktikum bei Verwaltungen, Unternehmen und anderen Einrichtungen. Über den Verlauf des und die Erfahrungen aus dem Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Für Praktikum und Bericht werden insgesamt 13 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen umfassen

1. Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder eine Folge kleinerer Einzel- (Projekt-) Leistungen als Abschlußarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Pflichtkursen und
2. Seminarleistungen.

Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von bis zu 4 Semesterwochenstunden. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll frühzeitig erfolgen; sie ist so rechtzeitig bekanntzugeben, daß der Kandidat/die Kandidatin von seinem/ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 12 Abs. 4 Satz 4 Gebrauch machen kann.

(4) Die Diplomarbeit soll in der Zeit unmittelbar nach den Lehrveranstaltungen des siebten Semesters angefertigt werden; sie kann zu einem früheren Zeitpunkt angefertigt werden, wenn die/der Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 früher erfüllt.

(5) Im Anschluß an die bestandene Diplomarbeit findet die mündliche Abschlußprüfung im Hauptfach (§ 24) statt, die von einer deutsch-französischen Prüfungskommission abgenommen wird.

§ 19 Erwerb von Leistungspunkten und Erteilung von Maluspunkten

(1) Aufgrund von studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2, im Rahmen der Diplomarbeit und in der mündlichen Abschlußprüfung im Hauptfach können Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Diplomprüfung zugelassen sind, Leistungspunkte erwerben; im Falle der vorläufigen Zulassung gilt dies mit den Einschränkungen des § 17 Abs. 6. Der Erwerb von Leistungspunkten durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder sonstige Leistungen zu Veranstaltungen setzt dabei voraus, daß

1. die Lehrveranstaltungen dem Hauptstudium zuzuordnen sind;
2. der Kandidat/die Kandidatin keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters erworben hat; § 25 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. keine Leistungspunkte für die betreffende Prüfungsleistung aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Entsprechendes gilt für den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen von Seminaren. Der Prüfungsausschuß gibt zum Ende eines jeden Semesters durch Aushang bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen des kommenden Semesters Leistungspunkte erworben und welchen Prüfungsfächern sie zugeordnet werden können. Er bestimmt ferner, welche Lehrveranstaltungen in Zweifelsfällen als inhaltsgleich anzusehen sind.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. Im einzelnen gelten die im Anhang zur Prüfungsordnung für die jeweiligen Veranstaltungen genannten Punktwerte. Außerdem gilt:

1. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 18 Leistungspunkte erworben.

2. Mit einer bestandenen mündlichen Abschlußprüfung im Hauptfach werden 7 Leistungspunkte erworben.
3. Mit der Ableistung eines mindestens 6-wöchigen Praktikums werden 13 Leistungspunkte erworben.

(4) Für jede im Hauptfach nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Klausurarbeit, Seminarleistung oder mündliche Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin so viele Maluspunkte, wie er/sie im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung an Leistungspunkten erhalten hätte. § 24 bleibt unberührt.

(5) Für jede(n) zur Diplomprüfung zugelassene(n) Kandidaten/Kandidatin wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Leistungs- und ein Maluspunktekonto eingerichtet; dort werden die erzielten Leistungs- bzw. Maluspunkte verbucht. Für vorläufig zugelassene Kandidaten/Kandidatinnen werden vorläufige Konten mit gleicher Wirkung geführt, deren Stand bei der endgültigen Zulassung auf Konten gemäß Satz 1 übertragen wird.

§ 20 Klausurarbeiten, Seminarleistungen

(1) Die studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten haben die Funktion von Abschlußarbeiten zu Vorlesungen, Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen. Sie dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin den Wissensstoff der zugehörigen Lehrveranstaltungen verstanden hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Zusammenhänge des jeweiligen Wissensgebietes darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann; § 7 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit richtet sich nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird in dem Aushang des Prüfungsausschusses gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 bekanntgegeben.

(3) Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. Referate (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1) dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminargegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinanderzusetzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm/ihr gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflichtkurse oder Seminare gemäß § 18 Abs. 2 zu entnehmen. Es kann von jedem/jeder fachlich zuständigen Prüfer/Prüferin gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 gestellt und betreut werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann ohne Rechtsanspruch die Themenstellerin/ den Themensteller und den Problembe- reich der Diplomarbeit vorschlagen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an einem bestimmten Termin ausgegeben. Der Termin ist rechtzeitig entsprechend § 4 Abs. 9 bekanntzugeben. In Ausnahmefällen kann das Thema mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin auch zu einem anderen Termin ausgegeben werden. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate und beginnt mit dem Ausgabetermin gemäß Absatz 3. Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Bei empirischen Arbeiten sowie solchen Arbeiten, bei denen Informationsquellen aus dem Ausland ausgewertet werden müssen, beträgt die Bearbeitungszeit sechs Monate; sie kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers um bis zu 8 Wochen verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.

(5) Diplomarbeiten können in deutscher oder französischer Sprache verfaßt werden. Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten; ihr ist eine ca. 15-seitige Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Kandidaten/von der Kandidatin einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Außerdem kann auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin das Thema der Diplomarbeit vom Prüfungsausschuß zurückgenommen werden. Die Prüfungsleistung gilt dann ebenfalls als nicht begonnen.

(7) Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

(8) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein; § 6 Abs. 6 und 7 bleibt unberührt.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, von denen eine(r) dem Institut d'Etudes Politiques Lille, eine(r) dem Institut für Politikwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehört. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der

erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Als Note der Diplomarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

(5) Im Falle von Absatz 3 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Diplomarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Noten für die Diplomarbeiten eines Prüfungstermins werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes bekanntgemacht; § 7 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 23 Freiversuche

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erzielten Ergebnisse kann der Kandidat/die Kandidatin, soweit er/sie bis zu diesem Zeitpunkt sein/ihr Fachstudium nicht unterbrochen hat und nicht nur vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen ist, Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geltend machen.

(2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs erhält der Kandidat/die Kandidatin keine Maluspunkte, wenn die Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung oder die Hausarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt; § 9 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Der gescheiterte Versuch zum Erwerb von Leistungspunkten gilt als nicht unternommen.

(3) Wird ein Freiversuch geltend gemacht für eine Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen mit der Folge, daß die bessere der Noten aus dem Erstversuch und dem Wiederholungsversuch gewertet wird.

(4) Dem Kandidaten/der Kandidatin stehen für Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten des Hauptstudiums, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, Freiversuche im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten im Hauptfach und im Umfang von insgesamt 8 Leistungspunkten im Nebenfach zur freien Verwendung zur Verfügung. Hierauf werden an anderen Hochschulen in Anspruch genommene Freiversuche angerechnet.

(5) Bei der Bemessung der Regelstudienzeit bleiben solche Fachsemester unberücksichtigt, in denen der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krank-

heit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der/die Betreffende unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, daß ein diesen Befund bestätigendes Zeugnis eines vom Prüfungsausschuß benannten Arztes vorgelegt wird. In diesem Fall sind die vom untersuchenden Arzt geführten Unterlagen über die Erkrankung dem vom Prüfungsausschuß benannten Arzt vorzulegen.

(6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für Politikwissenschaft eingeschrieben war, dort pro Semester ehrveranstaltungen von mindestens acht Semesterwochenstunden besucht und je Semester mindestens 9 Leistungspunkte im Sinne dieser Prüfungsordnung erworben hat. Das IEP Lille gilt nicht als ausländische Hochschule im Sinne dieser Vorschrift.

(7) Unberücksichtigt bleiben bis zu zwei Fachsemester, wenn der Prüfling infolge einer Behinderung Verzögerungen in der Abwicklung seines Studiums hinnehmen muß.

(8) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Gremium oder Organ der Hochschule tätig war und dieses Gremium oder Organ mehrmals im Semester getagt hat.

(9) Für Seminarleistungen, die Diplomarbeit und die mündliche Abschlußprüfung werden keine Freiversuche gewährt.

§ 24 Mündliche Abschlußprüfung

(1) Die mündliche Abschlußprüfung im Hauptfach findet gegen Ende des achten Studiensemesters, im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 4 gegen Ende des neunten Studiensemesters statt. Sie wird von einer deutsch-französischen Prüfungskommission abgenommen, der mindestens eine deutsche und eine französische Hochschullehrerin / ein deutscher und ein französischer Hochschullehrer angehören. Über das Bestehen der mündlichen Abschlußprüfung und über die in der mündlichen Abschlußprüfung erzielte Note entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen ihrer Mitglieder.

(2) Die mündliche Abschlußprüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Kurzvortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit von 15-20 Minuten Dauer und einer daran anschließenden wissenschaftlichen Disputation über die Ergebnisse der Diplomarbeit zusammenfassende Thesen zwischen dem Prüfling und der Prüfungskommission von 30-40 Minuten Dauer. Kurzvortrag und Disputation finden öffentlich statt. Über das Bestehen der mündlichen Abschlußprüfung und die dabei erzielte Note berät die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 25 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet und wurde kein Freiversuch gemäß § 23 Abs. 2 geltend gemacht, so kann sie einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung gemäß § 17 Abs. 7.

(2) Für Seminarleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 26 Nebenfach

(1) Bestandteil des Studiums im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) ist das Studium eines vom Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften angebotenen sozialwissenschaftlichen Nebenfaches. Fächer, die einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 aufweisen und im erforderlichen Umfang von anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder dem IEP Lille angeboten werden, können anstelle des sozialwissenschaftlichen Nebenfachs als Nebenfächer gewählt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem jeweiligen Fachbereich bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist. Über die Zulassung zur Prüfung in einem anstelle eines sozialwissenschaftlichen Nebenfachs gewählten Nebenfach entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die / der Studierende hat im Nebenfach im Grundstudium und im Hauptstudium mindestens je 15 Leistungspunkte aus nach Maßgabe der Studienordnung studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, alternativ aus entsprechend umfangreichen Abschlußprüfungen zu erwerben. Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen im Hauptstudium werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 berücksichtigt.

§ 27 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat/die Kandidatin im Hauptstudium mindestens 168 Leistungspunkte nach Maßgabe von Absatz 2 erzielt hat und zugleich sein/ihr Konto weniger als 24 Maluspunkte aufweist. Die Addition der Leistungspunkte geht dabei derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran.

(2) Das Bestehen der Diplomprüfung setzt im einzelnen den Nachweis folgender im Hauptstudium erworbener Leistungspunkte voraus:

1. im dritten Studienjahr 63 Leistungspunkte,
2. im vierten Studienjahr 52 Leistungspunkte,
3. im Nebenfach 15 Leistungspunkte,
4. in der Diplomarbeit 18 Leistungspunkte,
5. in der mündlichen Abschlußprüfung im Hauptfach 7 Punkte,
6. im Praktikum 13 Leistungspunkte.

Hat der Kandidat/die Kandidatin Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan dem Hauptfach oder einem Nebenfach oder einem Zusatzfach zugeordnet werden kann, entscheidet er/sie, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen.

§ 28 Nichtbestehen der Diplomprüfung, Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin erstmals 24 oder mehr Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 zu erfüllen, oder
2. die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet wurde, oder
3. die mündliche Abschlußprüfung im Hauptfach mit der Note "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
 - a) das Thema der Diplomarbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 9 Abs. 1) oder
 - b) die Diplomarbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 22 Abs. 1) oder
2. der Tatbestand der Täuschung (§ 9 Abs. 3) bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder § 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
4. das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist von § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird oder
5. das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie - außer im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 5 - nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekanntgemachten Termin gestellt werden. Soweit der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben hat, stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuchen zur Wahl, in denen er/sie zuvor zweimal gescheitert war.

(4) Ist die Diplomprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 erstmals nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, werden 24 Maluspunkte gelöscht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte sowie die nach Abzug von 24 Maluspunkten verbleibenden Maluspunkte bleiben bestehen.

(5) Ist die Diplomprüfung wegen der Diplomarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 als wegen der Diplomarbeit nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine

Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist die Diplomprüfung wegen der mündlichen Abschlußprüfung im Hauptfach gemäß Absatz 1 Nr.3 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 Nr.3 als nicht bestanden, kann die mündliche Abschlußprüfung im Hauptfach einmal wiederholt werden.

(7) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil in einem Prüfungstermin zugleich die Bedingung von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 eingetreten ist, kommen die Regelungen des Absatz 4 und des Absatz 5 gleichzeitig zur Anwendung.

(8) Gilt die Diplomprüfung als gemäß Absatz 2 Nr. 3 nicht bestanden und beantragt der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Wiederholung gemäß Absatz 3, so bleiben die bis dahin erworbenen Leistungspunkte bestehen; das Konto für Maluspunkte wird um die bestehende Zahl an Maluspunkten, höchstens aber um 24 Maluspunkte reduziert. Der Kandidat/die Kandidatin setzt im übrigen seine/ihre Prüfung – jetzt aber im Wiederholungsfall – fort.

(9) Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 26 Abs. 2 oder ist der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 5 gegeben, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Zusatzfächer

Der Kandidat/die Kandidatin kann sich auf Antrag in einem, höchstens aber in drei weiteren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität gewährleistet ist. Fächer, die einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Zweck der Diplomprüfung gemäß § 1 aufweisen und im erforderlichen Umfang von anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder dem IEP Lille angeboten werden, können als Zusatzfächer gewählt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem jeweiligen Fachbereich bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist. Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuß. Der/die Studierende hat in jedem gewählten Zusatzfach mindestens 20 Leistungspunkte aus nach Maßgabe der Studienordnung studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, alternativ aus einer entsprechend umfangreichen Abschlußprüfung zu erwerben. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis gemäß § 31 Abs. 1 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 30 Internationale Vereinbarungen

Die in Doppeldiplomabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und ausländischen Partnerhochschulen getroffenen Regelungen können im Einzelfall von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abweichen; dies gilt insbesondere

für die Bezeichnung von Prüfungsfächern, die Leistungspunkte und die Maluspunkte. Der Prüfungsausschuß sorgt durch geeignete Beschlüsse im Bedarfsfall dafür, daß die Regelungen dieser Prüfungsordnung im Geiste der Vereinbarung gehandhabt werden können.

§ 31 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. In einem Beiblatt zum Zeugnis wird die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungstermins (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt einheitlich zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Termin.

(3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin erteilt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Termine, zu denen er/sie die einzelnen Prüfungsleistungen erbracht hat. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Version des Zeugnisses aus.

(4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen des Hauptstudiums nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er hat auch darüber Auskunft zu geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung(en) wiederholt werden kann (können) und wieviele Maluspunkte für die nicht bestandene Prüfungsleistung verbucht worden sind.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung soll der Bescheid auch auf das Antragsrecht gemäß Absatz 6 verweisen.

(6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des dienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplomprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

(7) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 oder Absatz 6 sowie die Bescheinigungen gemäß Absatz 3 sind von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 32 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Diplommurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

B. Schlußbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften im Einvernehmen mit dem Direktor des IEP Lille.

§ 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.1999 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Abl. NRW 2) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften vom 17. Dezember 1998, des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 27. Juli 1999 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Februar 1999 und vom 6. August 1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. April 1999 und 6. August 1999.

Münster, den 6. August 1999

Der Rektor
Prof. Dr. J. Schmidt
